

DIE RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER FRANZ-JOSEPHS-UNIVERSITÄT IN CZERNOWITZ

Ihr Beitrag zur Erforschung des Rechts in einer multikulturellen Gesellschaft

Manfred Rehbinder

Zürich/Freiburg (Br.)

I. Rechtswissenschaft an der österreichischen Universität Czernowitz

Der Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie als Folge des verlorenen Ersten Weltkrieges führte zur Loslösung der Bukowina aus dem österreichischen Staatsverband. Am 28. November 1918 wurde in der Residenz des Czernowitzer Erzbischofs Basil von Repta, dem imposanten heutigen Hauptgebäude der Jurij-Fedkowicz-Universität, nachträglich sanktioniert durch den Friedensvertrag von Saint-Germain, der Anschluss der Bukowina an das Königreich Rumänien erklärt¹. Dies brachte mit nur kurzer Verzögerung auch das Ende für die Franz-Josephs-Universität in Czernowitz, die am 4. Oktober 1875 feierlich eröffnet worden war als ein Geschenk, wie man sagte, zur 100-Jahr-Feier der Eingliederung der Bukowina in die Donaumonarchie. Nach der Abtretung dieses ursprünglich zum Fürstentum der Moldau gehörigen und unter türkischer Oberherrschaft stehenden Gebietes durch Sultan Abdul Hamid I an Kaiser Josef II im Jahre 1775, wahrscheinlich aus Furcht vor einer endgültigen Okkupation des Landes durch Russland², wurde es 1849, nach Trennung von der Verwaltungseinheit mit dem Königreich Galizien-Lodomerien, als selbständiges Herzogtum Bukowina zum östlichsten Kronland der österreichisch-ungarischen Monarchie erklärt. Die Gründung der Universität geschah auf Betreiben ihres nachmalig ersten Rektors, des rumänischen Landtags- und Reichsratsabgeordneten in Wien, Landgerichtsrat Dr. Constantin Tomaszczuk, der eine Lehrkanzel für Zivilprozess, Handels- und Wechselrecht übernahm³. Da die Bukowina noch immer zum Oberlandesgerichtssprengel

¹ –Erich Prokopowitsch: *Gründung, Entwicklung und Ende der Franz-Josephs-Universität in Czernowitz (Bukowina-Buchenland)*, 1955, S. 57.

² –So Rudolf Wagner in R. Wagner (Hg.): *Alma Mater Francisco Josephina. Die deutschsprachige Nationalitäten-Universität in Czernowitz*, München 1975, S. 10.

³ Über diesen siehe Franz H. Riedl in Wagner (Fn. 2), S. 379ff.

Lemberg gehörte, gingen damals die meisten Studenten aus der Bukowina zum Studium in die Hauptstadt Galiziens, nach Lemberg. Nachdem aber die Universität Lemberg seit dem Wintersemester 1871/72 von der deutschen zu Vorlesungen in polnischer Sprache übergegangen war, bestand in der multikulturellen, vielsprachigen Bukowina nunmehr Bedarf nach einer akademischen Ausbildung in der Beamtensprache.

Die Begründung der Universität in Czernowitz hatte daher – ihr «Vater» Tomaszczuk selbst war rumänischer Muttersprache – das erklärte Ziel einer Förderung der «Reichssprache»⁴. Nur in der (griechisch-orthodoxen) theologischen Fakultät wurde vorwiegend rumänisch und ukrainisch doziert, in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und in der philosophischen Fakultät wurden die Vorlesungen ausschliesslich in Deutsch gehalten (eine medizinische Fakultät wurde trotz gewisser Bemühungen nie begründet). Der Lehrkörper bestand zu Beginn – was die Nationalität betraf – aus 14 Deutschen, 10 Rumänen und 4 Ukrainern; bis zum Ende der josephinischen Ära der Universität, d.h. in der Zeit von 1875 bis 1919, waren von den 127 Professoren 82 Deutsche, 20 Rumänen, 16 Juden, 5 Ukrainer, 2 Slowenen und je 1 Tscheche und Pole⁵. Von den 191 Studenten, mit denen die Universität im WS 1875/76 begann, waren 71 deutscher Muttersprache. Im letzten Studienjahr der Franziska Josephina waren von den 1040 Studenten 608 deutscher Muttersprache⁶. Bei den Angaben über die deutsche Muttersprache ist jedoch zu berücksichtigen, dass der ganz überwiegende Teil dieser Hörer jüdischen (mosaischen) Glaubens war (mit eigentlicher Muttersprache Jiddisch) und sich zu einem erheblichen Teil mit dessen Aufkommen dem Zionismus zuwandte. So berichtete im Jahre 1907 der scheidende Rektor Eugen Ehrlich, die Universität habe im abgelaufenen Studienjahr 607 ordentliche Hörer gehabt, davon 406 mit deutscher Muttersprache. Unter diesen seien 308 mosaischen Glaubens, «davon haben sich 184 zur jüdischen Nationalität bekannt»⁷.

Nach dem Anschluss der Bukowina an Rumänien war nun das sprachpolitische Ziel der Universität Czernowitz entfallen, und rumänische Nationalisten begannen, sie als «Zwangsanstalt zur Germanisierung»⁸ zu diffamieren. Zwar wurde nach Beendigung der Kampfhandlungen im SS 1918 – wenn auch in Abwesenheit vieler ihrer Dozenten – der Lehr- und Prüfungsbetrieb wieder aufgenommen⁹. Am Sonntag, den 15. Juni 1919 meldete aber das

⁴ –Heinrich Singer: Einige Worte über die Vergangenheit und Zukunft der Czernowitzer Universität, Warnsdorf, (Böhmen) 1917, S. 11f.

⁵ Riedl, (Fn. 3), S. 383.

⁶ Wagner, (Fn. 2), S. 131.

⁷ Siehe M. Rehbinder: *Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich*, 2. A. Berlin 1986, S. 27 N. 76.

⁸ Wagner (Fn. 2), S. 22.

⁹ Czernowitzer Morgenblatt vom Freitag, den 17. Mai 1918, S. 1: «Zur Wiedereröffnung der Universität im Sommersemester 1918». «Die Universitätsgebäude hatten keinerlei Kriegsschaden erlitten, doch fand z.B. mein Vater im zoologischen Institut eine Menge von Präparaten verdorben vor, da die Kosaken den Spiritus ausgetrunken hatten» (so Hedda Wolff in M. Rehbinder: *Neues über Leben und Werk von Eugen Ehrlich*, FS Helmut Schelsky, Berlin 1978, S. 403 – 418, 409).

Czernowitzer Morgenblatt auf der ersten Seite unter der Überschrift «Das Ende der deutschen Universität», alle Professoren seien entlassen (zwangspensioniert). Eine Wiedereinstellung durch die rumänische Regierung war auf Antrag möglich, doch mussten sie sich verpflichten, ihre Vorlesungen in rumänischer Sprache zu halten. Den deutschsprachigen Professoren wurde dabei ein einjähriger Forschungsurlaub zugesichert, um sich auf Vorlesungen in Rumänisch vorzubereiten¹⁰. Doch nur vier der damals anwesenden deutschsprachigen Professoren machten von diesem Angebot Gebrauch¹¹. Am Samstag, den 27. Juli 1919, berichtete das Czernowitzer Morgenblatt (S. 2), die meisten «deutschen» Professoren hätten erklärt, die Universität zum Schluss des Studienjahres zu verlassen. Der Rektor Prof. Dr. Vasile Tarnavski habe eine Ansprache zu deren Abschied gehalten. Am 4. September 1919 titelte dasselbe Blatt auf Seite 1: «Adieu, Czernowitzer deutsche Universität!» und brachte Abschiedsworte mehrerer Professoren. Die Betroffenen verliessen die Stadt in einem gemeinsamen Bahntransport am 6. September 1919. «Halb Czernowitz begleitete die scheidenden Professoren zum Bahnhof und säumte winkend auf eine lange Strecke den Bahndamm»¹².

Nicht nur die Sprache, sondern auch der Stoff des Rechtsunterrichts in der juristischen Fakultät sollte sich nach der Eingliederung der Bukowina in das Königreich Rumänien ändern, davon ausgenommen selbstverständlich Fächer wie das römische Recht. Es war im Hinblick auf die Kontinuität des Lehrbetriebes daher nicht zu erwarten, dass es ausgerechnet um die Wiederbesetzung der Lehrkanzel für römisches Recht zu Auseinandersetzungen kam, zumal diese seit vielen Jahren mit einem Gelehrten besetzt war, der schon aus damaliger Sicht¹³, bestimmt aber aus heutiger Sicht, die in ihm den Begründer und einen Klassiker der Rechtssoziologie sieht, mit einer Kapazität ersten Ranges besetzt war, nämlich mit Eugen Ehrlich. Es waren zwar nicht wenige Kapazitäten der Rechts- und Staatswissenschaften, die in den 44 Jahren der Alma Mater Francisco Josephina in Czernowitz, jener Provinzstadt am Ende der zivilisierten Welt, erfolgreich gewirkt haben. Die meisten von ihnen jedoch, die von ausserhalb nach Czernowitz berufen worden und landsmannschaftlich im «Westen» verwurzelt waren, verliessen jeweils nach einigen Jahren wieder die Stadt, so insbesondere¹⁴ der Romanist

¹⁰ Nachweise bei Reh binder (Fn. 7), S. 27.

¹¹ Hedda Wolff (Fn. 9), S. 410.

¹² Briefliche Mitteilung von Hedda Wolff, einer beteiligten Professorenfrau (Fn. 9, S. 410).

¹³ –So hiess es anlässlich der Übernahme des Rektorates durch Eugen Ehrlich in der Czernowitzer „Allgemeinen Zeitung“ vom 24. Juni 1906 (S. 5): «Der neue Rektor ist einer der geistvollsten Juristen, die je an unserer Universität gewirkt haben, und erfreut sich als Lehrer des römischen Rechtes im In- und Auslande ganz besonderen Ansehens. Professor Ehrlich ist auch schriftstellerisch tätig und nimmt als Publizist auf sozialpolitischem Gebiete eine hochgeachtete Stellung ein. Auch unser Blatt verdankt Herrn Prof. Ehrlich manchen wertvollen Beitrag, der stets die verdiente Beachtung fand.»

¹⁴ –Vollständige Liste der Dozenten in Wagner, (Fn. 2), S. 124 – 126. Unter den Rechtsstudenten in Czernowitz war einer, der eine bedeutende wissenschaftliche Karriere gemacht hat, nämlich der Staatsrechtler Julius Hatschek (*21.8.1872 in Czernowitz, †12.6.1926 in Göttingen): 1895 Promotion

Moritz Wlassak¹⁵, der Zivilprozessualist Emil Schrutka von Rechtenstamm¹⁶, der Kriminologe Hans Gross¹⁷, der Privatrechtler Moritz Wellspacher¹⁸, der Volkswirtschaftler Joseph Schumpeter¹⁹, der Öffentlichrechtler Otto Freiherr von Dungern²⁰ und der Strafrechtler Franz Exner²¹. Es bleiben aber drei Kapazitäten in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, die in die nun rumänische Universität übernommen werden wollten, nämlich der Volkswirtschaftler Friedrich Kleinwächter²², der Handelsrechtler Karl Adler²³ und der Romanist Eugen Ehrlich, der besonders auch für seine rechtssoziologischen Arbeiten bekannt war.

Ehrlich, ein weltoffener und vielgereister Mann²⁴, war fest in der Bukowina verwurzelt. Am 14. September 1862 als Elias Ehrlich, Sohn des Dr. Simon Ehrlich und seiner Ehefrau Eleonora, in Czernowitz geboren und dort die ersten Jahre aufgewachsen, besuchte er das (im 16. Jhd. begründete) Jesuitengymnasium in Sambor, einer Provinzstadt in Galizien, wo sein Vater als Advokat tätig war, und studierte die ersten vier Semester in Lemberg. Nach Fortsetzung seiner Studien an der Universität Wien wurde er dort am 8. April 1886 zum Dr. iur. promoviert. Er war in der Folgezeit als Advokat, vom 4. 7. 1893 bis 30. 12. 1896 mit eigener Praxis als «Hof- und Gerichtsadvocat» in Schwechat bei Wien tätig²⁵ und wurde am 4. August 1894 aufgrund seiner Schrift über «Die stillschweigende Willenserklärung» (Berlin 1893) für römisches Recht in Wien habilitiert. Die Habilitationsakten bezeichnen ihn als Eugen (Elias) Ehrlich und geben als Bekenntnis «katholisch» an, während es in den Immatrikulationsakten noch hiess: Elias (Elie) Ehrlich, Israelit, aus Sambor (Galizien), Muttersprache: Polnisch²⁶. Später bemerkt Ehrlich dazu beiläufig, er habe seinen Vornamen in bewusster Verpflichtung auf den Geist von Prinz Eugen gewählt²⁷. Und zum Religionswechsel: «Ich selbst gehöre noch einem Geschlechte an, für das es keine andere Lösung der Judenfrage gibt, als ein vollständiges Aufgehen der Juden im

in Czernowitz, 1878 Habilitation in Heidelberg, 1909 bis 1925 Ordinarius in Göttingen (Nachweise von Erich Beck, in Wagner (Fn. 2), S. 310).

¹⁵ 1879 aus Wien berufen, Wechsel 1882 an die Universität Graz.

¹⁶ 1879 aus Wien berufen, Rückkehr 1885 an die Universität Wien.

¹⁷ 1899 aus Graz berufen, Rückkehr 1902 an die Universität Graz.

¹⁸ 1904 aus Graz berufen, Wechsel 1905 an die Universität Wien.

¹⁹ 1909 aus Wien berufen, Wechsel 1911 an die Universität Graz.

²⁰ 1911 aus Graz berufen, Rückkehr 1916 an die Universität Graz.

²¹ 1912 aus Wien berufen, Wechsel 1916 an die Universität Prag.

²² Aus Prag stammend wurde er 1875 von Riga berufen, wurde 1909 emeritiert und las als Honorarprofessor weiter, später dann auch in rumänischer Sprache.

²³ –1898 aus Wien berufen, hatte er seine Lehrkanzel für Zivil-, Handels- und Wechselrecht bis zur Romanisierung der Universität inne.

²⁴ Nachweise bei Rehbinder, (Fn. 7), S. 19.

²⁵ –Unterlagen der Rechtsanwaltskammer in Wien: Praxisübernehmer sein früherer Stellvertreter Dr. Friedrich Aufricht.

²⁶ Belege bei Rehbinder, (Fn. 7), S. 14.

²⁷ –Ehrlich: *The National Problems of Austria*, The Hague 1917, S. 44. Das «preussische Junkertum» eines Bismarck war im hingegen zuwider (Ehrlich: *Bismarck und die Weltpolitik*, Zürich 1920).

Deutschtum»²⁸. Am 5. November 1896 wurde Ehrlich zum a.o. Professor für römisches Recht in Czernowitz ernannt und am 23. Januar 1900 zum Ordinarius befördert²⁹.

Der Ausbruch des Weltkrieges traf Ehrlich inmitten der intensivsten wissenschaftlichen Arbeit und auf dem Höhepunkt seiner internationalen Anerkennung. Am 1. Juli 1914 wurde er von der Rijksuniversiteit Groningen (Niederlande) zusammen mit Léon Duguit, François Géný und Eugen Huber mit der juristischen Ehrendoktorwürde ausgezeichnet, und einen Monat vorher erhielt er Einladungen zu Gastvorlesungen in den USA (Harvard)³⁰. Doch gleich nach Kriegsausbruch musste er vor dem Einmarsch der russischen Truppen fliehen und verbrachte die Kriegsjahre überwiegend in Wien, hektisch arbeitend an einem Folgeband zu seiner 1912 abgeschlossenen und 1913 bei Duncker und Humblot in München erschienenen «Grundlegung der Soziologie des Rechts», aber auch sich politisch international in der Friedensbewegung engagierend, um die Alliierten von einer Zerschlagung der Donaumonarchie als eines Vielvölkerstaates unter deutscher Führung abzuhalten. Kurz vor Kriegsende reiste er zur geplanten Völkerbundskonferenz in die Schweiz und erlebte dort das Ende des alten Österreichs³¹. Als es ihm nicht gelang, an einer «westlichen» Hochschule unterzukommen³², kehrte der 57-jährige, bereits von der (damals nicht behandelbaren) Zuckerkrankheit gezeichnete³³ berühmte Gelehrte in seine Heimat zurück und beantragte bei der rumänischen Regierung die Wiedereinsetzung auf seinen alten Lehrstuhl an der Czernowitzer Universität.

Diese Wiedereinsetzung ist entgegen zahlreichen anderslautenden Behauptungen³⁴ tatsächlich durch Beschluss der rumänischen Zentralregierung erfolgt, und zwar anscheinend mit Wirkung vom 1. Februar 1919³⁵. Nicht nur

²⁸—Ehrlich: *Die Aufgaben der Sozialpolitik im österreichischen Osten (Juden- und Bauernfrage)*, 4. A. München/Leipzig 1916, S. 29.

²⁹ Nachweise bei Rehbinder, (Fn. 7), S. 15f.

³⁰ Belege bei Rehbinder, (Fn. 7), S. 22.

³¹ Siehe Rehbinder, (Fn. 7), S. 26.

³² Über einen Versuch in der Schweiz siehe Rehbinder, (Fn. 9), S. 415f.

³³—Eine Schilderung der miserablen finanziellen und gesundheitlichen Verhältnisse Ehrlichs während seines Aufenthalts in der Schweiz findet sich im zweiten Kapitel der (japanischen) Lebenserinnerungen von Hideharu Sonda: *Pioniere des Arbeitsrechts*, Tokyo, 1948.

³⁴ z.B. Rudolf Wagner: *Vom Halbmond zum Doppeladler. Ausgewählte Beiträge zur Geschichte der Bukowina und der Czernowitzer Universität «Francisco-Josephina»*, Augsburg 1996, S. 297.

³⁵—Die Personalakte von Ehrlich ist bis heute nicht auffindbar. Jedoch befindet sich im Landesarchiv Czernowitz (Bestand 216 op.5, Sache 1044, Liste 2) ein Schreiben mit der Unterschrift Dr. Eugen Ehrlich und dem Zusatz «8 Bdul Elisabeta 8» (Boulevard Elisabeta 8 in Bukarest war die Wohnadresse von Ehrlichs Verwandten Klara und Philipp Finkelstein, die ihn bei sich aufgenommen hatten), ohne Datum, in Rumänisch, gerichtet an den Generaldirektor des Unterrichtswesens in Czernowitz, in dem er bittet, «die Anweisung zur Zahlung des Gehaltes zu erlassen, das mir beginnend mit dem 1. Februar 1919 bis zum 30. März 1921 zusteht». Dieses Schreiben wurde vom Direktor des Öffentlichen Unterrichtswesens gemäss Eingangsstempel dem «Präsidialbüro der Kommission zur Vereinigung in Czernowitz» am 1. Januar 1922 vorgelegt.

berichtet Ehrlich selbst darüber in einer Nachricht an seinen Verlag Duncker und Humblot³⁶, sondern auch der ehemalige Quästor³⁷ der Czernowitzer Universität, Erich Prokopowitsch³⁸, und auch die Czernowitzer Allgemeine Zeitung in ihren beiden Nachrufen. Es heisst dort in der Ausgabe vom Dienstag, den 9. Mai 1922 (Nr. 1390, S. 2):

«Zum Tode Professor Dr. Eugen Ehrlichs.

Wie gemeldet (in der CAZ am Samstag, den 6. Mai 1922), ist im Alter von 59 Jahren am 5. d.M. der bekannte Rechtslehrer Professor Dr. Eugen Ehrlich in einem Wiener Sanatorium einem schweren Leiden erlegen. Mit Professor Ehrlich, der zuletzt an der Czernowitzer Universität gewirkt hat, ist eine führende Persönlichkeit der heutigen Jurisprudenz dahingegangen. Er ist der Begründer der Freirechtsbewegung, für deren theoretische Fundierung er unermüdlich gewirkt hat. Obwohl sein Spezialgebiet das römische Recht gebildet hat, umfasste sein Blick die gesamte Jurisprudenz. Sein Buch über «Die stillschweigende Willenserklärung» gehört zu den bahnbrechendsten juristischen Werken der letzten Zeit. Ehrlich war ein genauer Kenner auch fremder, insbesondere des englischen und der slawischen Rechte. Seine Darstellung hat nichts mit der trockenen Art, die juristischen Schriften eigen zu sein pflegt, gemein, ja, sie stellt wohl in ihrer lebendigen, immer anregenden Art eine glänzende, sonst selten erreichte Ausnahme dar. Sein letztes grosses Werk «Grundlegung der Soziologie des Rechtes» geht weit über den Rahmen der Jurisprudenz hinaus und schafft die Grundlagen für den Ausbau einer Wissenschaft von den Beziehungen zwischen Recht und Gesellschaft und der Methoden einer Forschung des «lebenden Rechtes», dessen Entdeckung zu den unvergänglichen Taten Ehrlichs gehört. Die Hauptwerke Ehrlichs sind: «Beiträge zu einer Theorie der Rechtsquellen», «Die stillschweigende Willenserklärung», «Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft», «Grundlegung der Soziologie des Rechtes», «Die juristische Logik». Ein reicher theoretischer Nachlass soll noch zur Veröffentlichung gelangen. Professor Ehrlich, dessen Rückberufung an die Czernowitzer Universität auf den Widerstand einzelner rumänischer Kreise stiess, hatte stets für Czernowitz und dessen Bevölkerung das grösste Interesse. So gab es keine wichtige Landes- oder kommunale Frage, zu der er nicht Stellung nahm und deren Erledigung im demokratischen Sinne er nicht förderte. Das Leichenbegräbnis des verblichenen Gelehrten fand Freitag statt.»

Dem folgten in der nächsten Ausgabe (Nr. 1391 vom Mittwoch, den 10. Mai 1922) auf der ersten Seite unter der Überschrift «Eugen Ehrlich» die folgenden Zeilen:

³⁶ ~~Rehbinder~~ Rehbinder, (Fn. 7), S. 27 N. 80.

³⁷ Siehe Wagner, (Fn. 2), S. 16.

³⁸ Siehe unten Fn. 53.

«Der Nachruf für den verstorbenen Universitätsprofessor Dr. Eugen Ehrlich gehört an diese Stelle nicht bloss deshalb, weil er eine Leuchte der Wissenschaft war und der Czernowitzer Universität durch Jahrzehnte den Glanz aufdrückte, den sie über den engen Rahmen hinaus überall dort geniesst, wo die Wissenschaft als höchste Leistung des menschlichen Geistes geschätzt und verehrt wird, sondern weil er auch ein Czernowitzer Kind war und seine Heimat wie der echte Lokalpatriot aus ganzem Herzen liebte. Seine Bedeutung für die Wissenschaft ist in kurzen Zügen gestern geschildert worden. Es gab keinen Rechtsgelehrten von Ruf in aller Welt, der nicht den Namen Ehrlich kannte. In den Augusttagen des Jahres 1914, da an den Grenzen der Krieg bereits tobte, sagte er mir, klug voraussehend das schlimme Ende: "Ich sehe furchtbar düster in die Zukunft; die Welt geht auseinander. Elend und Armut werden die Folgen dieses Krieges sein, niemand wird gewinnen." So ist es auch geschehen. Ehrlichs Sehnen ging nach seiner alten Arbeitsstätte Czernowitz. Die Zentralregierung hatte seine Wiederanstellung beschlossen, aber unerklärliche Gründe hielten ihn vom Dienstantritt ab. Dieselben bisher unaufgeklärten Motive, die die Amtswirksamkeit des gleichfalls ernannten Professors Dr. Last³⁹ in Czernowitz nicht zuliess (sic!), waren bei Prof. Ehrlich, so sehr man auch sich bemühte, sie zu enträtseln, nicht zu finden. Ehrlich blieb bei einem nahen Verwandten in Bukarest und suchte, trotzdem ihm eine Reihe von Universitäten Kanzeln für römisches Recht anboten, (eine Bleibe?) in der Nähe von Czernowitz, dem Ziel seiner heissen Wünsche, die sich nicht mehr erfüllen sollten. Gerade vor acht Tagen hielt Nicolae Jorga einen wissenschaftlichen Vortrag im Bukarester «Athenäum» und kam auch auf Ehrlich zu sprechen. Jorga sagte, er verstehe nicht die Czernowitzer, die Ehrlich, diesen bedeutenden Juristen, dessen Name diesseits und jenseits des Ozeans geachtet und geschätzt ist, als Professor nicht zulassen. Der Passus in Jorgas Rede über Ehrlich, der angesichts seines plötzlichen Todes so aktuell ist, soll nachgetragen werden. Jorgas Charakterisierungsversuch von Ehrlichs Persönlichkeit ist in diesem Momente aber so massgebend, dass er fast wie ein Memento an jene Czernowitzer Kreise dringt, die vielleicht an Ehrlich gesündigt haben. Ehrlich starb verbittert im Exil, er hat das ersehnte Ziel Czernowitz von der Ferne sehen, aber nicht erreichen können. Ehrlich starb als einer der markantesten Gelehrten, die die Bukowina und die Czernowitzer Universität hervorgebracht haben.»

Die «unaufgeklärten Motive», von denen hier die Rede ist, werden aus einem Bericht des Polizeidirektors von Czernowitz deutlicher, den dieser am 31. März

³⁹–Adolf Last hatte sich 1910 in Czernowitz für römisches Recht habilitiert, wurde 1911 Extraordinarius und erhielt 1914 die neugeschaffene zweite Lehrkanzel für römisches Recht.

1921 mit dem Betreff: «Eine Ausschreitung der Universitätsstudenten» dem Generalsekretariat des Innern erstattet hat⁴⁰:

«Am 29. März des Jahres haben jüdische Studenten der örtlichen Universität eine Versammlung zur Angelegenheit der Abberufung der Universitätsprofessoren Dr. Ehrlich und Dr. Last abgehalten.

Aus diesem Grund kam es auf der Strasse zu einer Auseinandersetzung zwischen ihnen und rumänischen Studenten.

Danach wollten die rumänischen Studenten in die jüdische Akademische Mensa eindringen.

Die Sicherheitsgarde hat Massnahmen ergriffen und die Ordnung erneut hergestellt.

Danach zogen die rumänischen Studenten durch die Stadt, an den deutschen Zeitungsredaktionen vorbei, ohne dass es jedoch zu Ausschreitungen kam.

Die Berichte der Sicherheitsgarde über jene Vorfälle liegen anbei⁴¹. Aufgrund der erwähnten Vorfälle beabsichtigen die jüdischen Studenten für den 2. April des Jahres, eine Versammlung im Raum «Toynbeehalle» abzuhalten.

Über den Verlauf der erwähnten Versammlung werde ich unverzüglich berichten.»₂

Der «Widerstand einzelner rumänischer Kreise», von dem die CAZ sprach, zeigte sich also auch (oder vorwiegend?) in der Studentenschaft. Sicher war Ehrlich in seinem bisherigen öffentlichen Wirken ein herausragender Vertreter des jetzt untergehenden Josephinismus. Doch das allein kann nicht erklären, warum die Studenten nur gegen Ehrlich «auf die Barrikaden» gingen, dessen Lehrgebiet das römische Recht war. Schon eher könnte eine Rolle gespielt haben, dass Ehrlichs Lehrkanzel inzwischen vertretungsweise mit einem jungen Rumänen besetzt war. Noch im letzten Monat der Amtswirksamkeit der alten Fakultät habilitiert⁴², nahm Dr. Joan Lunguleac bereits zu Beginn des WSintersemesters 1919/20 die Prüfungen in rumänischer Sprache ab⁴³ und wurde im Dezember 1919 offiziell mit der «Führung der Kanzel für römisches Recht» betraut⁴⁴. Doch ist auszuschliessen, dass Joan Lunguleac hinter den Machenschaften gegen Ehrlich steckte. Denn er wurde von Ehrlich testamentarisch bedacht. In dem wenige Tage vor seinem Tode in Wien aufgesetzten Testament vom 16. April 1922⁴⁵ heisst es in der Einleitung nach einem besonderen Dank an seine Bukarester Verwandten: «Dazu meinen

⁴⁰ Landesarchiv Czernowitz: *Bestand 12 op. 1, Sache 4666, Linie 1.*

⁴¹ Im Landesarchiv nicht vorhanden.

⁴² „Czernowitzer Morgenblatt vom Dienstag⁶⁹⁷, den 22. Juli 1919, S. 3.

⁴³ „Czernowitzer Morgenblatt vom Freitag⁶⁹⁷, den 7. November 1919, S. 3.

⁴⁴ „Czernowitzer Morgenblatt vom Donnerstag⁶⁹⁷, den 11. Dezember 1919, S. 2.

⁴⁵ Veröffentlicht von Hubert Rottleitner in „ZfRSoz.“⁶⁹⁷, 1992, S. 1f.

Dank dem Professor⁴⁶ Lunguleac aus Czernowitz und dem Prof. Gusti⁴⁷ für alles, was sie für mich getan haben-» Und weiter:

«Meinen litterarischen Nachlass samt den Autorenrechten vermache ich Herrn Dr. Franz Kobler, Rechtsanwalt, und Herrn Prof. Joan Lunguleac in Czernowitz. Sie werden die Arbeit so untereinander teilen, dass dem Herrn Prof. Lunguleac die Vorbereitung der Herausgabe, dem Herrn Doktor Kobler die Durchsicht der druckfertigen Schriften zufallen wird. Über die Teilung des Ertrages werden sie sich im Verhältnisse der Arbeit verständigen. Dr. Lunguleac erhält auch die schäbigen Reste meiner Bibliothek.»

Naheliegender als Erklärung für die Widerstände gegen Ehrlichs weiteres Wirken in Czernowitz ist wohl vielmehr, dass man Ehrlich als «Verräter»⁴⁸ an der Universität empfand, der nicht nur deren Schliessung betrieben, sondern zugleich die Bukowina herabgesetzt habe. In der Tat hatte Ehrlich die Universität Czernowitz als ein «Unglück für das Land» bezeichnet und ihre Ersetzung durch Fachschulen gefordert. Dem lag das Folgende zu Grunde:

Als kurz nach dem Ausbruch des Weltkrieges die Universität wegen des Einmarsches der Russen im August 1914 geschlossen⁴⁹, das Rektorat an die Universität Wien verlagert wurde, wo der Rektor Prof. Dr. Cäsar Pomeranz im chemischen Labor, in dem er Assistent gewesen war, dort gelandeten Czernowitzer Studenten Hilfe leistete⁵⁰, und die meisten Professoren sich in Wien oder anderswo im «Westen» befanden, brach in der Tagespresse, veranlasst durch Czernowitzer Professoren, eine öffentliche Auseinandersetzung aus über die endgültige Schliessung der Universität und ihre Verlegung nach Salzburg oder Brunn⁵¹. Für Salzburg plädierten im «Deutschen Hochschulwart», den Mitteilungen des Salzburger Hochschul-Vereins, neben dem Münchner Professor Freiherr W. von

⁴⁶ Lunguleac scheint also inzwischen zum Lehrstuhlinhaber ernannt worden zu sein, vielleicht mit Wirkung vom 1. April 1921, da Ehrlich bis zum 30. (sic!) März 1921 sein Gehalt forderte (Fn. 35).

⁴⁷ Über diesen heisst es in Ehrlichs letzter Veröffentlichung, die zum Schluss über die Begründung eines Vereins zur Erforschung des lebenden Rechts durch Prof. Jorga in Bukarest berichtet: «Unabhängig davon hat Professor Gusti ein Institut Social Românesc begründet, nach dessen Statuten (*Statutele Institutului Social Românesc*, București, 1921) auch eine Juridische Sektion bestehen soll», siehe Eugen Ehrlich: *Gesetz und lebendes Recht*, hg. von M. Rehbinder, Berlin, 1986, S. 253.

⁴⁸ So in Bezug auf die im Vordergrund der Debatte stehenden Professoren Hans Ritter von Frisch (Statistiker), Wilhelm Kosch (Neuere Deutsche Literatur) und Kurt Kaser (Allgemeine Geschichte), die im September 1919 Czernowitz verliessen, das «Czernowitzer Morgenblatt» vom Dienstag, den 4. Juni 1918, S. 1; vgl. auch *ebenda* 18. Juni 1918, S. 2; 26. Juni 1918, S. 1.

⁴⁹ «Czernowitzer Allgemeine Zeitung» Nr. 3718 vom Samstag, den 9. Oktober 1915, S. 4.

⁵⁰ So «Czernowitzer Allgemeine Zeitung» vom 14. November 1915, S. 2.

⁵¹ Ausführliche Nachweise zu dieser Auseinandersetzung in Wagner (Fn. 2), S. 400f.

Bissing⁵² zwei umfangreiche anonym erschienene Artikel⁵³. Für Brünn plädierte im Bukowiner Boten⁵⁴ der Czernowitzer Privatrechtler Josef Mauczka⁵⁵. Der Bukowiner Bote hatte in der Absicht eines Kampfes für die Universität Czernowitz eine «Rundfrage» veranstaltet, in der sich die klare Mehrheit der Professoren für eine Beibehaltung der deutschen Universität Czernowitz aussprach. In dieser Umfrage meldete sich auch Eugen Ehrlich zu Wort⁵⁶. Er könne nicht beurteilen, ob und wie anderwärts ein Bedürfnis nach einer Universität bestehe. Aber sicher sei, dass die Universität Czernowitz ein Unglück für das Land sei. Zwar habe sie ein vorzügliches Professorenkollegium und leiste wissenschaftlich Beachtliches, zum Teil Hervorragendes, was auch im Ausland zur Kenntnis genommen werde. Auch sei man anspruchsvoll bei den akademischen Prüfungen, so dass die Leistungen der Universität nicht in Frage zu stellen seien. Anders sei es aber mit ihren Wirkungen. Das habe er bereits in seinem jetzt (1916) in vierter Auflage erscheinenden Vortrage von 1909 über «Die Aufgaben der Sozialpolitik im Österreichischen Osten (Juden- und Bauernfrage)»⁵⁷ gesagt. Die Bukowina sei nämlich wirtschaftlich ausserordentlich rückständig. Daher brauche das Land vor allem tüchtige Männer in wirtschaftlichen Berufen. Die leichte Zugänglichkeit einer guten Universität locke nun aber eine Unzahl junger Leute, die sich sonst wirtschaftlichen Berufen zugewandt hätten, zunächst ins Gymnasium und dann an die juristische oder philosophische Fakultät. «Wohin soll denn das Land kommen, ... wenn fast alle intelligenten Kräfte, über die es verfügt, Advokaten, Beamte oder Gymnasiallehrer werden?» Die Zahl der Advokaten in Czernowitz sei im Verhältnis zur Bevölkerungszahl grösser als in Wien, dem Sitz aller Ämterzentralen, der Banken, Verkehrsanstalten und grosser Industrien. Vor einigen Jahren habe man daher bei den Advokaten einen numerus clausus für die von ihnen aufzunehmenden Konzipienten beschlossen. Statt der Gymnasien und der Universität solle man lieber Realschulen und Fachschulen einrichten. Die wenigen Akademiker mit

⁵² Deutscher Hochschulwart Jg. 13, Folge 1 (Jänner 1917), S. 1.

⁵³ Die Verlegung der Franz-Josefs-Universität von Czernowitz nach Salzburg (Deutscher Hochschulwart⁶²⁷, Jg. 12, Folge 2, Dezember 1916, S. 1 – 8; Verfasser: Prof. Dr. Hans von Frisch und Prof. Dr. Kurt Kaser, so Erich Prokopowitsch: Der Kampf um die Verlegung der Franz-Josephs-Universität in Czernowitz während des Ersten Weltkrieges, in der Vierteljahresschrift: Österreichische Begegnung⁶²⁷, Wien, 1963, Heft 2, S. 26 – 37, 32) sowie: Zur Salzburger Universitätsfrage (Deutscher Hochschulwart⁶²⁷, Jg. 13, Folge 1, Jänner 1917, S. 2 – 4; Verfasser: von Frisch, so Prokopowitsch *ebd.*).

⁵⁴ – Einer Zeitung, die mit dem Untertitel «Nachrichten für die Bukowiner in der Fremde» während der Kriegsereignisse als Beilage zur Zeitung «Bohemia» in Prag erschien, herausgegeben von dem nach Kriegsende zum Dr. iur. promovierten Martin Flinker (Czernowitzer Morgenblatt⁶²⁷ vom 11. Jänner 1919, S. 3).

⁵⁵ Bukowiner Bote⁶²⁷ Nr. 16 vom 24. Jänner 1917 = Bohemia Nr. 22 vom 24. Jänner 1917, S. 13.

⁵⁶ Bukowiner Bote⁶²⁷, *ebenda* S. 13f.

⁵⁷ – Duncker und Humblot, München/Leipzig, Heft 1 der «Schriften des Sozialwissenschaftlichen Akademischen Vereins in Czernowitz⁶²⁷», zu deren Mitbegründern Ehrlich zählte.

humanistischer Ausbildung, die man brauche, könne man mit Hilfe staatlicher Stipendien in der Ferne ausbilden lassen. Das würde im Ergebnis «viel weniger kosten, als die Menge unnützer Gymnasien und die Universität».

Es ist verständlich, dass diese Argumentation den Propagandisten einer Verlegung der Universität in den Westen entgegenkam. So heisst es in dem vieldiskutierten anonymen Artikel «Zur Salzburger Universitätsfrage»⁵⁸: «Einer der besten Kenner der Bukowina, der weit über die Grenzen Österreichs hinaus bekannte Czernowitzer Professor und Soziologe Eugen Ehrlich, ein geborener Czernowitzer, dem gewiss niemand Feindseligkeit gegen seine Vaterstadt nachsagen kann, hat wiederholt den hier vertretenen Standpunkt verteidigt; auch seiner Meinung nach ist die Universität ein Unglück für die Bukowina, ebenso wie die zahlreichen Gymnasien, von denen zwei Drittel aufzuheben seien; dagegen sei es eine schreiende Ungerechtigkeit, dem Land die ihm so notwendigen Fachschulen vorzuenthalten.» Es gibt aber zwei Argumentationen dieser Kreise, die Ehrlich ausdrücklich bestritten oder ersichtlich nicht vertreten hat, die ihm aber in den anschliessenden Auseinandersetzungen zugerechnet wurden⁵⁹, nämlich die Argumentation mit einem vergleichsweise niedrigen akademischen Niveau der Czernowitzer Studenten⁶⁰ und vor allem die (nicht zuletzt kriegsbedingte) nationalistische Argumentation, die Universität arbeite in die Hände von dem Deutschtum feindlich gesinnten Nationen. So heisst es an der eben zitierten Stelle im Deutschen Hochschulwart:

«Wer dem Buchenlande wohl will, muss ihm deutsche Beamte, und zwar Beamte aus dem Westen wünschen. Dass sich das Deutschtum jenseits der Karpathen von Kaiser Josephs Zeiten an bis in unsere Tage so tapfer halten konnte, ist zum grössten Teil darauf zurückzuführen, dass dieses Kronland mehr als 100 Jahre hindurch durch Beamte aus West-Österreich verwaltet wurde. Erst in den letzten Dezennien, eben seitdem die starke Überproduktion der Czernowitzer Universität sich fühlbar macht, wird das Deutschtum gewaltsam verdrängt, und es wird weiter abnehmen müssen, solange der Prozentsatz der abgehenden Deutschen weit hinter dem der Nicht-Deutschen zurückbleibt... So arbeitet die deutsche Universität in Czernowitz vor allem für fremde Nationen, und zwar für eine Bevölkerung, die nicht nur deutschfeindlich, sondern zum Teil auch österreich-feindlich gesinnt ist. Es sei hier darauf hingewiesen, dass neben einzelnen nichtdeutschen Mitgliedern des Czernowitzer Lehrkörpers, die wegen Verdachtes hochverräterischer Umtriebe vom Lehramt suspendiert werden

⁵⁸ *Fn. 53*, S. 3.

⁵⁹ Siehe vor allem Singer, (Fn. 4), S. 49ff.

⁶⁰ Dazu: Die Verlegung der Franz-Josefs-Universität (*Fn. 53*), S. 3f., mit dem Vorwurf einer «orientalischen Umwelt».

mussten, auch eine grosse Anzahl rumänischer und ruthenischer Studenten fahnenflüchtig wurde und sich über die Grenze schlich. Es beruht also auf einer vollkommenen Unkenntnis der Verhältnisse, wenn man sagt, die Wegverlegung der Czernowitzer Universität bedeute eine Schädigung des Österreichischen Staatsgedankens; gerade das Gegenteil ist der Fall. Im Osten wird der Staatsgedanke durch Beamte aus dem Westen weit besser geschützt, als durch unzuverlässige einheimische Elemente, und die Universität würde diesem Gedanken viel grössere Dienste leisten, wenn sie auf deutschem Boden unter gedeihlichen Verhältnissen wirken könnte.»

Natürlich mussten nationalistische rumänische Kreise, die nach Kriegsende die Romanisierung der jetzt rumänischen Universität Czernowitz betrieben, über dieses Denken empört sein. Andererseits hätten aber auch die zahlreichen Zionisten unter den deutschsprachigen Juden die Wiedereinstellung von Ehrlich als einem Exponenten des Josephinismus bekämpfen müssen. Noch im Jahre 1963 empört sich rückblickend über Jahrzehnte der Bukowina-Deutsche Erich Prokopowitsch⁶¹:

«Ehrlich, dessen Leistungen als Wissenschaftler hier nicht zur Diskussion stehen, war durch sein fahriges und überaus nervöses Auftreten in Czernowitz allgemein als Sonderling bekannt, der mit seinen Ansichten ausserhalb der Universität nicht ganz ernst genommen wurde. Sein weiteres, ganz und gar unkonsequentes Verhalten charakterisiert am besten seine Wesensart und den Wert seiner Behauptungen. Er verliess nämlich im Jahre 1919⁶² mit den übrigen deutschen Professoren Czernowitz und begab sich nach Österreich, wo er jedoch keine Lehrkanzel erhalten konnte. Derselbe Professor Ehrlich, der 1916/17 den Gegner der «Francisco-Josephina» in ihrem Kampfe um die Verlegung der Universität wertvolle Hilfe geleistet und der durch seine unbedachten und kränkenden Erklärungen das Ansehen der Bukowina und der Hochschule des Landes schwer geschädigt hatte, kehrte nach Czernowitz zurück und bewarb sich um seine frühere Lehrkanzel an der nunmehr romanisierten Universität. Durch zahlreiche Vorsprachen bei seinem früheren Kollegen, dem damaligen Minister für die Bukowina, Dr. Nistor, erreichte er endlich seine Wiedereinstellung in dieser «rückständigen Provinz». Aber es sollte ihm nicht gelingen, das Lehramt auch wirklich auszuüben. Die rumänische Studentenschaft, der das frühere Verhalten Ehrlichs bekannt war, protestierte gegen seine Ernennung und drohte mit Gewaltmassnahmen, falls er doch seine Lehrtätigkeit in Czernowitz wieder

⁶¹ Fn. 53, S. 28.

⁶² –Das ist wahrscheinlich unrichtig; denn Ehrlich war zu dieser Zeit in der Schweiz, siehe Rehbinder₂ (Fn. 9), S. 416ff.

ausüben sollte. So blieb Ehrlich weiter formell im Stande des Professorenkollegiums, ohne jedoch in die Lage zu kommen, seine Vorlesungen aufzunehmen. Sein Tod, der kurze Zeit darauf in Wien erfolgte, beendete diese für beide Seiten auf die Dauer unmögliche Situation».

Ehrlich ist in seinem öffentlichen Wirken Auseinandersetzungen nie aus dem Wege gegangen, ja er hat diese sogar oft gesucht. Auch wenn man seinen nunmehr schlechten Gesundheitszustand in Betracht zieht und den Polizeibericht über die Studentenunruhen⁶³, so bleibt doch einiges an dieser Situation, wie es im Nachruf des Czernowitzer Morgenblattes hiess, ungeklärt, und es bleibt zu hoffen, dass neue Dokumente auftauchen.

II. Eugen Ehrlich und die Erforschung des lebenden Rechts

Es wäre nun aber falsch, aus den Auseinandersetzungen gegen Ende der Franz-Josephs-Universität im Rückblick zu folgern, ihre Bedeutung habe nur in ihrer Rolle als «deutsches Kulturzentrum im Osten»⁶⁴ und in der deutschsprachigen Ausbildung österreichischer Beamter bestanden. Denn diese Beurteilung würde sich auf den Unterricht beschränken, und dann hätte die Universität in der Tat nach dem Untergang der österreichisch-ungarischen Monarchie ihre Bedeutung für die Gegenwart verloren. Aber ähnlich wie der Geist des «österreichischen» Czernowitz, der auch unter rumänischer Herrschaft noch bis zum Einmarsch der Roten Armee im Juni 1940 herrschte⁶⁵, heute in der Literatur als Wiege eindrucksvoller literarischer Leistungen gilt, verbunden mit Namen wie Karl Emil Franzos, Rose Ausländer, Alfred Margul-Sperber, Gregor von Rezzori oder den so schwierig zu verstehenden wie berühmten Paul Celan, so war seine Universität, wie auch anderswo die Universitäten in Provinzstädten (z.B. Heidelberg oder Tübingen), die Stätte hervorragender wissenschaftlicher Leistungen. Unter den dort in den vierundvierzig «österreichischen» Jahren wirkenden Rechtswissenschaftlern an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät⁶⁶ steht aus heutiger Sicht der

⁶³ Studentenunruhen als solche waren in Czernowitz wohl nicht ungewohnt. So lesen wir bei dem Dichter Alfred Gong, «zu jedem Semesterbeginn (seien) die jüdischen Studenten von den rumänischen heroisch verprügelt worden» (Alfred Gong: *Topographie*, in: Ernst Wichner/Herbert Wiesner (Hg.): *In der Sprache der Mörder. Eine Literatur aus Czernowitz*, Bukowina (Texte aus dem Literaturhaus Berlin Bd. 9), Berlin, 2. A. 1995, S. 15.

⁶⁴ Vgl.: Zur Salzburger Universitätsfrage, *Fn.* 53, S. 3.

⁶⁵ Siehe dazu den Sammelband von Wichner/Wiesner, (*Fn.* 63).

⁶⁶ Die Wirtschaftswissenschaftler dieser Fakultät müssen hier mangels fachlicher Kompetenz des Verf. ausgeklammert bleiben. Über sie und die Fachgebiete der übrigen Fakultäten findet sich das meiste Material bei Wagner, (*Fn.* 2).

letzte Inhaber der Lehrkanzel für römisches Recht im Vordergrund: Eugen Ehrlich, und zwar nicht wegen seiner durchaus auch vorzeigbaren, wenn auch umstrittenen⁶⁷ Publikationen im römischen Recht⁶⁸, sondern wegen seiner Begründung einer neuen Wissenschaftsdisziplin, der Rechtssoziologie.

—
Zum Forschungsgegenstand dieser Disziplin erklärte Ehrlich das «lebende Recht», im Gegensatz zum Forschungsgegenstand der dogmatischen Rechtswissenschaft (Jurisprudenz), dem «geltenden Recht». Ehrlichs Ausdruck «lebendes Recht», der um die ganze Welt gegangen ist (living law, diritto vivante), ist als Bezeichnung für das tatsächlich wirksame Recht im Gegensatz zum formell in Kraft stehenden Recht nicht besonders originell⁶⁹. Denn «Leben» war im Zeitraum von 1890 bis 1914 ein «Zentralbegriff, vielleicht noch ausschliesslicher geltend als der Begriff Vernunft für die Aufklärung oder der Begriff Natur für das späte 18. Jahrhundert...In der Absolutsetzung des Lebens konvergieren die verschiedenen literarischen Richtungen, und jeder Autor der Zeit, ohne Ausnahme, hat sich auf irgendeine Weise zu ihr bekannt»⁷⁰. Neben der Literatur gab es «Leben» als Modebegriff auch in der sog. Lebensphilosophie bei Autoren wie Herbert Spencer, den Ehrlich häufiger zitiert, Henri Bergson, Friedrich Nietzsche, Wilhelm Dilthey oder Georg Simmel⁷¹. Ehrlich hat aber nicht nur seiner Bezeichnung «lebendes Recht» eine theoretische Fundierung in seiner «Grundlegung der Soziologie des Rechts» gegeben, sondern er hat auch in Czernowitz ein Seminar für lebendes Recht begründet und gemäss den Vorlesungsverzeichnissen in den Jahren 1909 bis zum Kriegsausbruch 1914 mit seinen Studenten durchgeführt (bis 1913 zusammen mit dem Öffentlichrechtler Prof. Dr. Otto Freiherr von Dungern). In diesem Seminar hat er den Studenten den Rechtsstoff in einer neuen (induktiven) Lehr- und Forschungsmethode beigebracht, für die sich wenige Jahre später mit dem Berliner Rechtslehrer Arthur Nußbaum die Bezeichnung Rechtstatsachenforschung

⁶⁷ Näher dazu Rehbinder, (Fn. 7), S. 62f.

⁶⁸ Der bedeutendste Amtsvorgänger Ehrlichs war Moritz Wlassak (in Czernowitz von 1879 bis 1882, Wechsel an die Universitäten Graz, Breslau, Strassburg und Wien), eine Autorität auf dem Gebiete des römischen Zivilprozesses. Über alle Inhaber der Lehrkanzel für römisches Recht siehe den Bericht in der Festschrift «Die k.k. Franz-Joseph-Universität in Czernowitz im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestandes», Czernowitz, 1900, S. 71—73.

⁶⁹ Anders die dem entsprechende Bezeichnung von Karl N. Llewellyn, der von «Trecht» sprach für «Tat-Recht», dem «Beobachtungsstoff der Rechtssoziologie» (Llewellyn: *Recht, Rechtsleben und Gesellschaft*, Berlin 1977, S. 41ff. [48], siehe auch meine Einleitung dort, S. 8).

⁷⁰ Wolfdietrich Rasch: *Zur deutschen Literatur seit der Jahrhundertwende*, Stuttgart 1967. So erschien z.B. 1899 von Julius Hart die Gedichtsammlung «Triumph des Lebens», 1902 von Hermann Sudermann der Novellenband «Es lebe das Leben», 1906 von Arthur Schnitzler das Bühnenwerk «Der Ruf des Lebens» und 1911 von Wilhelm Schmidtbonn die Rhapsodien «Lobgesang des Lebens».

⁷¹ Siehe Heinrich Rickert: *Die Philosophie des Lebens*, 2. A. Tübingen 1922.

durchsetzte⁷². Rechtstatsachenforschung als Erforschung des «lebenden Rechts», Ehrlichs rechtswissenschaftliches Credo, wurde von ihm nach Kriegsende, d.h. zum Ende seines Lebens, nicht nur für Rumänien⁷³ propagiert, sondern auch konkret für so entfernte Gegenden wie die USA⁷⁴ und Japan⁷⁵. Hier sah er für eine die Kräfte des Einzelnen übersteigende und daher institutionelle Einrichtungen («Institute für Feststellung tatsächlicher Rechtszustände») erfordernde Rechtstatsachenforschung eine reale Chance, die in Europa aufgrund der Kriegsfolgen für längere Zeit nicht gegeben sei⁷⁶.

Es wird heute im Nachhinein deutlich, dass es dem Wirkungskreis Ehrlichs, der multikulturellen Bukowina, zu verdanken war, wenn es zu Bemühungen um eine umfassende Rechtstatsachenforschung und zur Ausarbeitung einer diese Rechtstatsachenforschung rechtfertigenden umfassenden soziologischen Rechtstheorie kam. Ehrlich selbst schreibt dazu in seinem Aufsatz vom Jahre 1912 über «Das lebende Recht der Völker der Bukowina»: «Es leben im Herzogtum Bukowina gegenwärtig, zum Teile sogar noch immer ganz friedlich nebeneinander, neun Volksstämme⁷⁷: Armenier, Deutsche, Juden, Rumänen, Russen (Lipowaner), Ruthenen, Slowaken (die oft zu den Polen gezählt werden), Ungarn, Zigeuner. Ein Jurist der hergebrachten Richtung würde zweifellos behaupten, alle diese Völker hätten nur ein einziges, und zwar genau dasselbe, das in ganz Österreich geltende österreichische Recht. Und doch könnte ihn schon ein flüchtiger Blick davon überzeugen, dass jeder dieser Stämme in allen Rechtsverhältnissen des täglichen Lebens ganz andere Rechtsregeln beobachtet. Der uralte Grundsatz der Personalität im Rechte wirkt daher tatsächlich weiter fort, nur auf dem Papier längst durch den Grundsatz der Territorialität ersetzt»⁷⁸. «Es wäre wohl die höchste Zeit, dass die

⁷² Siehe Arthur Nußbaum: *Die Rechtstatsachenforschung. Programmschriften und praktische Beispiele*, hg. von M. Rehbinder, Berlin, 1968.

⁷³ Ehrlich (Fn. 47), S. 253.

⁷⁴ Dazu Rehbinder, Fn. 7, S. 22f.

⁷⁵ Mit konkreten Vorschlägen in Fn. 47, S. 228ff.

⁷⁶ Ehrlich, *ebd.*, S. 240.

⁷⁷ Die folgende Aufzählung ist nicht nach der zahlenmässigen Bedeutung, sondern rein alphabetisch angeordnet und daher leicht missverständlich. Die österreichische Volkszählung des Jahres 1910 unterschied 11 Volksgruppen mit 9 Konfessionen (Wagner, Fn. 2, S. 377f.), und zwar 305 222 Ukrainer (d.h. Ruthenen und Huzulen), 273 216 Rumänen, 168 799 Deutsche (davon gegen 95 000 eigentlich mit jiddischer und 70 000 mit deutscher Sprache), 36 217 Polen, 10 389 Magyaren, 1 005 Tschechen und Slowaken, ferner Zigeuner, Armenier und Lipowaner genannte Grossrussen. Der Religion nach waren 548 056 griechisch-orientalische Christen (davon 274 758 Ukrainer und 268 992 Rumänen), 102 925 mosaischen Glaubens, 95 135 römische Katholiken (davon 50 009 Deutsche, 32 506 Polen, 9 956 Magyaren), 26 178 uniierte Katholiken (davon 21 508 Ukrainer, 1 824 Rumänen, 1 698 Polen), 20 517 evangelische Christen (davon 19 475 Deutsche), 3 316 andere Bekenntnisse.

⁷⁸ Ehrlich: *Recht und Leben*, hg. M. Rehbinder, Berlin 1967, S. 43 – 60, 43.

Anhänger der historischen Schule, die seit einem Jahrhundert schon die grosse Wahrheit im Munde führen, dass das Recht dem Rechtsbewusstsein des Volkes entspringen müsse, endlich einmal damit Ernst machen; dass sie endlich dieses Rechtsbewusstsein des Volkes studieren, von dem sie fortwährend behaupten, dass es die einzige richtige Quelle alles Rechtes sei»⁷⁹. «Ich habe mich (daher) entschlossen, das lebende Recht der neun Volksstämme der Bukowina in meinem Seminar für lebendes Recht zu erheben»⁸⁰.

Da Ehrlich in diesem Zusammenhang auf die Arbeiten des Kroaten Valtazar Bogišić, eines Savigny-Schülers, des Bulgaren Stefan S. Bobčev, des Spaniers Joaquin Costa y Martinez, des Ukrainers Stanislaus Dniestrzanski und des Deutsch-Österreichers Josef Mauczka hingewiesen hat⁸¹, ist es zu dem Irrtum gekommen, Ehrlich sei es bei der Erforschung des lebenden Rechts – in romantisch-rückwärtsgewandtem Geist der historischen Rechtsschule – um die absterbenden Überreste vergangener Rechtsformen gegangen im Sinne einer «rechtlichen Volkskunde»⁸². Am krassesten formuliert findet sich diese Behauptung als Vorwurf bei einem früheren Mitstreiter Ehrlichs um eine rechtssoziologische Methodenlehre, der sog. Freirechtslehre⁸³, nämlich bei Theodor Sternberg. In einem Aufsatz aus dem Jahre 1940 über «Historische Methode und Historismus in der Rechtswissenschaft» heisst es:

«Eugen Ehrlich brachte in einem grossen Aufsatz in Burians Juristischen Blättern, der unbedingt als Buch neu gedruckt werden müsste⁸⁴, 1888 einen grossen Schatz lebenden hochkapitalistischen Rechts. Aber dass er das wagte, war eine Naivität. Ehrlich, der keineswegs Sozialist und Gegner des Kapitalismus war (trotz seiner Verehrung für Anton Menger⁸⁵), wurde alsbald, einer der originellsten Geister der modernen Rechtswissenschaft, nach Czernowitz gesteckt⁸⁶ zwischen die wunderrabbi-jüdische Kultur⁸⁷ und

⁷⁹ *Ebd.*, S. 48.

⁸⁰ *Ebd.*, S. 43.

⁸¹ Ehrlich: *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, 4. A., hg. von M. Rehbinder, Berlin, 1989, S. 391 – 393, 420; V. Bogišić: *Zbornik sadašnjih pravnih običaja južnih Slovena Knjiga prva (Sammlung der heutigen Rechtssätze der Südslawen)*, Zagreb (Agram), 1874; Bobčev: *Sbornik na blgarski juriditski obitschai*, Sofia 1896 – 1900; Costa y Martinez: *Derecho consuetudinario y economia popular en España*, 2 Bde. Barcelona 1902; Dniestrzanski: *Das Gewohnheitsrecht und die sozialen Verbände*, Czernowitz 1905; Mauczka: *Altes Recht im Volksbewusstsein*, Wien 1907.

⁸² Dazu Eberhard Freiherr von Künßberg: *Rechtliche Volkskunde*, Halle 1936, S. 3 – 6.

⁸³ Dazu näher Rehbinder, *Fn.* 7, S. 87 – 99.

⁸⁴ Siehe jetzt: *Über Lücken im Rechte*, in Ehrlich (*Fn.* 78), S. 80 – 169.

⁸⁵ Siehe Ehrlich: *Anton Menger*, in *Fn.* 47, S. 48 – 87.

⁸⁶ Die Berufung nach Czernowitz geschah keinesfalls, wie hier der Eindruck entstehen könnte, in der Absicht, einen sozialkritischen Geist durch Abschieben in die Provinz mundtot zu machen. Die Fakultät in Czernowitz hatte an erster Stelle die Berufung von Erwin Grueber, ao. Professor des

die Huzulen⁸⁸. Hatte er als junger Mann das Recht um die Wiener Börse⁸⁹ herum erleuchten können, wirkliches lebendes Recht lebendiger Gegenwart, so hatte er nun als gereifter Forscher ersten Ranges nur bedeutungslose Bauerngewohnheiten des Hinterwaldes zu seinem Objekt, die viel vergangener und viel toter waren als das römische Recht. Viel, viel toter. Ehrlich, um einen Teil seiner Lebensarbeit betrogen⁹⁰, ging und fiel verzweifelt darauf herein. Er gründete in Czernowitz ein Seminar und eine Schriftenserie für lebendes Recht⁹¹. Und da hat er also lebendes Recht mit sterbendem Recht verwechselt, einem Recht, das die Entwicklung binnen kürzestem ganz töten musste. Dass Ehrlich das nicht sah, war entschieden sein schwerster rechtssoziologischer und rechtsphänomenologischer Fehler.»⁹²

römischen Rechtes in München, beantragt. Das Ministerium in Wien entschied sich hingegen für den an zweiter Stelle der Berufungsliste genannten Privatdozenten Ehrlich, Advokat in Schwechat, aus der Erwägung, dass bei Grueber «begründete Zweifel an dessen Geneigtheit zur Übernahme an einer Lehrkanzel an der Universität in Czernowitz» bestünden und dass mit längeren Verhandlungen zu rechnen sei, bis er seinen Dienst in Czernowitz antreten würde, während in der Person von Ehrlich, «eines Inländers und gebürtigen Czernowitzers, eine junge vielversprechende Kraft zur Verfügung» stehe, und zwar noch im laufenden Semester, sodass der Lehr- und Prüfungsbetrieb nach dem Weggang von Ernst Hruza an die Universität Innsbruck keinen Unterbruch erleiden müsse (Österreichisches Staatsarchiv — Österreichisches Verwaltungsarchiv: K.K. Ministerium für Cultus und Unterricht, Dep. IV Nr. 4505-1896, Vortrag Nr. 26478 vom 31. Oktober 1896). Ein Antrag der Fakultät an dritter Stelle war nicht gestellt, sodass die Meldung der „Bukowiner Nachrichten“⁸⁷, Nr.2372 vom Donnerstag, den 20. August 1896, S. 3, als Nachfolger von Prof. Hruza sei neben Ehrlich auch Privatdozent Dr. Stanislaus Pineles im Gespräch, «der einen nicht unbedeutenden Ruf als Kenner des römischen Rechts genießt», bereits mangels entsprechenden Berufungsantrags der Czernowitzer Fakultät gegenstandslos wurde.

⁸⁷ Nachdem der 1842 aus der Ukraine vertriebene Rabbi Israel Friedman den nahe Czernowitz gelegenen Marktflecken Sadagora zum Zentrum der chassidischen Bewegung gemacht hatte, waren die orthodoxen Juden der Bukowina Anhänger (Chassidim) des einen oder anderen «heiligen» Rabbi (so Helmut Hirsch in Wichner/Wiesner [Fn. 63] S. 19). «Viele von ihnen hatten keinen Beruf, sie wurden von ihren Frauen erhalten, die stolz darauf waren, einen "Gelehrten" zum Mann haben, sie "lernten" ein Leben lang aus den "heiligen Büchern" und lauschten beseligt den weisen Worten ihres Rabbi» (Rose Ausländer: *Erinnerungen an eine Stadt*, in Wichner/Wiesner [Fn. 63], S. 37).

⁸⁸ Die Huzulen sind ein zu den Ruthenen gerechneter Volksstamm, der die bewaldeten Gebirgsgegenden (Waldkarpathen) Ostgaliziens und der Bukowina bewohnt und damals als räuberisch-wild angesehen wurde.

⁸⁹ Siehe Ehrlich: „Die Börsenschiedsgerichte, Neue Revue“⁸⁷, VI, 1, (1895), S. 62ff., 305ff. und dazu Rehbinder, Fn. 7, S. 15.

⁹⁰ Ehrlich wusste die Nachteile seines Standortes Czernowitz durch häufige Reisen und auswärtige Vorträge, ein umfangreiches wissenschaftliches Beziehungsnetz und zahlreiche international zur Kenntnis genommene Publikationen auszugleichen. Sternberg, den es nach Japan verschlagen hatte, spricht hier wohl eher von sich selbst.

⁹¹ Ehrlich hatte keine eigene Schriftenreihe. Sternberg verwechselt dies mit Arthur Nußbaum, der von 1917 bis 1933 neun Bände einer Schriftenreihe «Beiträge zur Kenntnis des Rechtslebens» herausgab (dazu Rehbinder in Nußbaum, [Fn. 72], S. 13f.). Das von Ehrlich angekündigte Sammelwerk «Das lebende Recht der Völker der Bukowina» (Fn. 78, S. 48) ist nie erschienen.

⁹² Theodor Sternberg: *Zur Methodenfrage der Rechtswissenschaft und andere juristische Schriften*, hg. von M. Rehbinder, Berlin, 1988, S. 160f.

Dass Ehrlich lebendes Recht mit sterbendem Recht verwechselt habe, ist mit Sicherheit unzutreffend. An prominentester Stelle, wo er sich zur Erforschung des lebenden Rechts äussert, nämlich zum Ende seiner «Grundlegung der Soziologie des Rechts»⁹³, weist er zwar auf die eben erwähnten Forscher hin, die im Volke noch (über)lebendes altes Recht aufzeichnen, fährt dann aber fort: «Wichtiger als solche absterbenden Reste sind wohl für den Juristen die lebensfähigen Keime eines neuen Rechts»⁹⁴. Er bezieht sich auf die historische Rechtsschule, nach der sich das Recht in einer ewigen Entwicklung befinde. Diese Entwicklung sei aber nicht auf die Gesetzgebung beschränkt, sondern sei vor allem eine Entwicklung der Rechteinrichtungen ausserhalb der Gesetze. Entwicklung des Familienrechts z.B. hiesse, dass die Beziehungen zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern jetzt ein anderes Gepräge hätten als früher; Entwicklung des Bodeneigentums hiesse, es bestehe jetzt eine andere Bodenverfassung, weil andere Arten von dinglichen und obligatorischen Rechten mit Bezug auf den Boden begründet würden, weil die Wirtschaftsverfassung des Bauern und des Grossgrundbesitzers eine andere geworden sei; Entwicklung des Vertragsrechts hiesse, dass neue Vertragsarten entstanden seien und dass auch Verträge der hergebrachten Art mit einem anderen Inhalt abgeschlossen würden; Entwicklung des Erbrechts hiesse, dass Erbteilungen, Testamente und sonstige Vergabungen auf den Todesfall heute anders lauten als vor 100 Jahren. Erforschung des lebenden Rechts bedeute also, die Erforschung der konkreten Ordnung, d.h. des tatsächlichen Rechtszustandes der heutigen Gesellschaft⁹⁵. «Eine solche Untersuchung wird jedenfalls ergeben, dass – trotzdem die Gesetzgebungen verschiedener Länder, etwa von Frankreich und Rumänien übereinstimmen – doch ein sehr verschiedenes Recht herrscht, dass auch das Recht in Böhmen, in Dalmatien und Galizien keineswegs dasselbe ist, obwohl vor Gericht und Behörden dieselben Gesetzbücher angewendet werden, und dass wegen der Verschiedenheit des tatsächlichen Rechtszustandes ungeachtet des Bürgerlichen Gesetzbuches auch in einzelnen Teilen Deutschlands keine Rechtsgleichheit besteht, ganz abgesehen von den partikulären Abweichungen der Gesetzgebung.»⁹⁶

==
Wer wird hier nicht an die Rechtsprobleme eines letztlich nur der classe politique nützenden, übertriebenen Föderalismus in Ländern wie der Schweiz oder Deutschland erinnert und an die führungslose, den Subsidiaritätsgrundsatz idealisierende EU? Obwohl Ehrlich sein Anliegen, die neueste Rechtsentwicklung jenseits des Gesetzesrechts aufzuspüren, bereits in Wien durch Analyse der Rechtsprechung verfolgte und dann in der Bukowina mit der Sammlung und

⁹³ *Fn. 81*, S. 409ff.

⁹⁴ *Ebd.*, S. 420.

⁹⁵ *Ebd.*, S. 421.

⁹⁶ *Ebd.* S. 424f.

Aufzeichnung von Pachtverträgen fortfuhr, wird doch aus dem letzten Zitat sehr deutlich, dass es das Völkergemisch in der Bukowina war, das nicht nur zur praktischen Durchführung⁹⁷, sondern mehr noch zur theoretischer Ausarbeitung dessen führte, was Ehrlich die soziologische Methode der Rechtswissenschaft nannte; denn die soziologische Analyse der Rechtsprechung wurde erst in der Bukowina durch unmittelbare Beobachtung des «Lebens» ergänzt⁹⁸.

Es ist nun oft darauf hingewiesen worden, dass wir heute unter Ehrlichs «lebendem Recht», als zentralem Gegenstand der Rechtsstatsachenforschung, etwas anderes verstehen, als es Ehrlich selbst tat. Denn das tatsächliche Verhalten der Rechtsunterworfenen in Rechtsdingen, das Ehrlich durch unmittelbare Beobachtung erhoben hat und umfassend erheben wollte, ist uns heute nur der Tatbeweis für die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Rechts in der Gesellschaft, für seine Effektivität, nicht jedoch das Recht selbst. Dieses ist vielmehr nur im Verhalten des sog. Rechtsstabes zu beobachten, d.h. im Handeln derer, die berufsmässig für die Setzung, Anwendung und Durchsetzung der Normen des positiven Rechts⁹⁹ zuständig sind¹⁰⁰. Diese Begriffsbestimmung der heutigen rechtssoziologischen Terminologie, die sich für den Sprachgebrauch von Max Weber und gegen Ehrlich entschieden hat¹⁰¹, ist für die wissenschaftliche Leistung Ehrlichs, der uns Juristen weg von der ausschliesslichen Beschäftigung mit Büchern und Akten («library research») und hin zur Beobachtung des Lebens geführt hat, ohne entscheidende Bedeutung¹⁰². Auch dass sein enger Wissenschaftsbegriff, der ihn in der Rechtssoziologie die alleinige Wissenschaft vom Recht sehen liess im Gegensatz zur praktischen Rechtslehre, der Jurisprudenz¹⁰³, vom gegenwärtigen Sprachgebrauch nicht geteilt wird¹⁰⁴, ist letztlich ohne Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr, dass wir hier den ersten Versuch einer umfassenden soziologischen Rechtstheorie vor uns haben¹⁰⁵, und das verdanken wir nicht nur dem genialischen Durchblick eines Einzelnen, Eugen

⁹⁷ Inzwischen haben auch die Soziologen entdeckt, dass Ehrlichs Seminar für lebendes Recht, begründet im Jahre 1909, für Theorie und Praxis in der «Frühphase» der Soziologie ein Meilenstein der Entwicklung war, siehe Christian Fleck: *Rund um «Marienthal»: Von den Anfängen der Soziologie in Österreich bis zu ihrer Vertreibung*, Wien 1990, S. 57 – 64.

⁹⁸ Ehrlich, (Fn. 78), S. 34.

⁹⁹ «Rechtssätze» im Sinne von Ehrlich im Gegensatz zu Rechtsnormen. Zu dieser Unterscheidung siehe Reh binder, Fn. 7, S. 41f.

¹⁰⁰ Siehe M. Reh binder: *Rechtssoziologie*, 4. A. München 2000, N 44 – 47, 49.

¹⁰¹ Dazu Llewellyn, Fn. 69, S. 45ff.

¹⁰² «Was ändern in der Rechtssoziologie Ehrlichs Unschärfe und seine Fehlschlüsse an seinem Wert fürs Fach. Sie grenzen diesen nur ein. Die Genialität, die Anhäufung von Anregungen und Einsichten bleiben» (so Llewellyn *ebd.*, S. 71, Anm. 2).

¹⁰³ Fn. 81, S. 33.

¹⁰⁴ –Heute jedenfalls wird häufig von der Dreidimensionalität der Rechtswissenschaft ausgegangen, bestehend aus Rechtsphilosophie, Rechtsdogmatik und Rechtssoziologie (siehe Reh binder, Fn. 100, N 1 und Fn. 7, S. 131ff.).

¹⁰⁵ So Stanislaus Dniestrzański: *Das Problem des Volksrechts*, „AcP 132⁵²⁷“, 1930, S. 257, 268.

Ehrlichs, sondern auch den anregenden Einflüssen von dessen multikultureller Umwelt, dem Land und den Menschen seiner Heimat, der Bukowina.



